**Anmerkungen zum Antrag auf Zahlung der Entschädigung gemäß § 56 IfSG:**

Zunächst einmal möchte ich mich sehr herzlich bei Ihnen für den Kauf dieses Formulars bedanken!

Schon vorab möchte ich Ihnen viel Erfolg bei der Bewältigung der durch die bestehende Krise hervorgerufenen Probleme wünschen!

Das Formular enthält nur den Text, welcher zur Begründung des juristischen Anspruchs notwendig ist. Bitte beachten Sie, dass die zuständige Behörde die Zahlung der Entschädigung wahrscheinlich ablehnt, wenn Sie keine unmittelbar Sie betreffende Anordnung über die Untersagung Ihrer beruflichen Tätigkeiten oder die Schließung Ihres Betriebs vorweisen können. Es ist aber dennoch möglich, dass Gerichte diese Frage anders und zu Ihren Gunsten beurteilen. Bitten beachten Sie weiter, dass Gerichtsverfahren Gebühren kosten. Mit der Geltendmachung dieses Entschädigungsanspruchs gehen Sie jedoch meines Erachtens kein Risiko ein. Im schlimmsten Fall machen Sie politisch Druck, dass die staatlichen Maßnahmen nach dem Infektionsschutzgesetz unter Beachtung des Gesundheitsschutzes durch mildere aber gleichwohl ebenso wirkungsvolle Mittel ersetzt werden. Außerdem können Sie ein ablehnendes Schreiben zur Begründung Ihrer Schadensmilderungspflicht gegenüber anderen Anspruchsgegnern wie etwa einer Betriebsschließungsvereinbarung oder bei staatlichen Sofortmaßnahmen vorlegen.

Als Einleitung schlage ich vor, dass Sie den jeweiligen Ansprechpartner der für Sie zuständigen Behörde in ihren eigenen Worten zur Rettung Ihres Betriebs bitten und Sie dabei an seine Solidarität appellieren. – Es wäre sicher gut, all diese Aspekte vorab in einem klärenden Telefonat oder persönlichen Gespräch zu klären. Meiner Erfahrung nach mit der Regierung von Oberbayern, wird jedoch ein Kontakt mit dem Ansprechpartner nicht zugelassen und man kommt nicht weiter, als an die Corona-Hotline oder die Telefonzentrale. Dann müssen Sie den Anspruch schriftlich geltend machen. Versichern Sie sich bitte, dass Ihr Antrag der zuständigen Behörde auch wirklich zugeht.

Im Formular sind in gelber Farbe die Stellen markiert, um deren Ausfüllung ich Sie noch bitten möchte. Bitte entnehmen Sie den gelb markierten Inhalten (z.B. wenn verschiedene sich gegenseitig ausschließende Sachverhalte unter mehreren Spiegelstrichen beschrieben werden), wenn Sie auf Sie nicht zutreffende Ausführungen streichen müssen. In grüner Farbe sind die Ausführungen markiert, die Sie nur dann stehen lassen brauchen, wenn Sie ein Unternehmen (auch gemeinnützige) und kein Selbständiger (Freiberufler, z.B. Arzt) sind. Da Sie wahrscheinlich schon über einen eigenen Briefkopf verfügen, können Sie das Formular in diesen hineinkopieren. Als zuständige Behörde gilt gemäß § 69 BayZustV die Regierung, in deren Bezirk das Tätigkeitsverbot bzw. die Betriebsschließung angeordnet wurde. In Betracht kommen für Bayern also jeweils die

Regierung von Oberbayern: <http://www.regierung.oberbayern.bayern.de/>

Regierung von Niederbayern: <http://www.regierung.niederbayern.bayern.de/>

Regierung der Oberpfalz: <http://www.regierung.oberpfalz.bayern.de/index.htm>

Regierung von Oberfranken: <http://www.regierung.oberfranken.bayern.de/index.php>

Regierung von Mittelfranken: <http://www.regierung.mittelfranken.bayern.de/>

Regierung von Unterfranken: <http://www.regierung.unterfranken.bayern.de/>

Regierung von Schwaben: <http://www.regierung.schwaben.bayern.de/index.php>

In anderen Bundesländern finden Sie Ihre Ansprechpartner mit Hilfe der jeweiligen Corona Hotlines der Landesregierungen.

Bitte passen Sie die Formulierungen ggf. an Ihren Kommunikationsstil an: wenn Sie ihren Betrieb z.B. als Einzelperson führen, sind Sie es zum Beispiel gewohnt, aus der „Ich“-Perspektive heraus zu sprechen – und nicht in der „Wir“-Form. Bitte achten Sie jedoch darauf, dass die juristischen Argumente auch in der von Ihnen überarbeiteten Fassung erhalten bleiben.

**Zu Ziffer 1.:**

Beschreiben Sie hier bitte möglichst konkret, welche Maßnahme aufgrund des Infektionsschutzgesetzes Sie betrifft: Wenn Ihnen unmittelbar vom Gesundheitsamt die Fortführung des Betriebs untersagt wurde, dann rekonstruieren Sie bitte zuerst, **wann** Ihnen dies von **wem** konkret mitgeteilt wurde. Wenn Sie diese Mitteilung schriftlich erhalten haben, bewahren Sie dieses Dokument jetzt gut auf: Sie könnten es später noch als Beweismittel benötigen. Wenn Ihnen die Mitteilung telefonisch mitgeteilt wurde, erinnern Sie sich bitte, ob ein Zeuge anwesend war, während Sie den Anruf entgegen genommen haben.

Wenn Ihre Betriebsschließung oder das Verbot Ihrer beruflichen Tätigkeit auf einer Allgemeinverfügung oder Rechtsverordnung beruht, dann bezeichnen Sie diese ebenfalls möglichst konkret im Antrag. Nur wenn diese Allgemeinverfügung/ Rechtsverordnung der einzige Grund ist, warum Sie Ihre Tätigkeiten einstellen mussten, und keine konkrete Untersagung wie oben beschrieben erfolgt war, dann streichen Sie nur die redaktionelle Anweisung von mir („ [Die folgenden Ausführungen bitte streichen (…) wenn Sie den Anspruch als Selbständiger stellen.“] und lassen den folgenden gelb markierten Text stehen. Die grün markierten Stellen lassen Sie bitte nur stehen, wenn Sie ein kommerzielles oder gemeinnütziges Unternehmen sind.

**Zu Ziffer 2.:**

Hier führen Sie kurz aus, inwiefern Sie die staatliche Maßnahme beeinträchtigt: Mussten Sie Ihren Betrieb/ Ihre Tätigkeiten vollständig einstellen, oder konnten bzw. mussten Sie einen Teil Ihrer Tätigkeiten aufrechterhalten.

Bitte streichen Sie sämtliche Stellen, welche auf Sie nicht zutreffen.

**Zu Ziffer 3.:**

Listen Sie hier zunächst die Sie betreffenden Schadensposten auf und berechnen Sie dann hieraus auf die Woche heruntergerechnet den Ihnen entstehenden Schaden.

**Zu Ziffer 4.:**

Da die genaue Höhe des Schadens noch nicht abschließend festgestellt werden kann, macht es Sinn von der zuständigen Behörde erst einmal ein Anerkenntnis dem Grunde nach einzufordern. Anschließend kann die konkrete Schadenshöhe ermittelt werden, wenn alle Anstrengungen zur Minderung oder Abwendung des Schadens unternommen wurden. Gleichwohl wird in Ziffer 6. Eine vorläufige Vorschusszahlung auf den voraussichtlich entstehenden Schaden verlangt.

**Zu Ziffer 5.:**

Für Selbständige wie Unternehmen gilt eine Schadensminderungspflicht nach § 254 BGB. Mit anderen Worten wird ein Mitverschulden des Betroffenen angenommen, wenn er Handlungen unterlässt, die dazu beitragen, den entstehenden Schaden möglichst zu mindern, wenn nicht ganz abzuwenden. Insofern kann sich der Umfang der Entschädigungszahlung reduzieren, wenn dem Betroffenen nachgewiesen werden kann, dass er Maßnahmen zur Minderung des Schadens unterlassen hat.

Zur Vermeidung späterer Streitigkeiten über diesen Punkt empfiehlt es sich, bereits jetzt transparent zu machen, welche Maßnahmen Sie zur Abwendung bzw. Minderung des Schadens vornehmen wollen. Die zuständige Behörde wird unter Ziffer 7. Noch aufgefordert hierzu Stellung zu nehmen, sollte Sie noch weitere Möglichkeiten sehen. So wird es ihr schwer gemacht, dieses Argument später vorzubringen, um so die Höhe der Entschädigung zu reduzieren.

**Zu Ziffer 6.:**

Wie am Anfang dieser Anmerkungen erläutert ist anzunehmen, dass die zuständige Behörde Ihren Anspruch bei Allgemeinverfügung oder Rechtsverordnung als rechtlicher Grundlage auf Entschädigung ablehnt und weiterhin unsicher bleibt, ob die Gerichte unseren Argumenten folgen. Trotzdem versuchen wir zugunsten Ihrer Liquidität eine Vorschusszahlung auf die voraussichtliche Entschädigung zu verlangen. Auch die Behörde wird sich bewusst sein, dass ihre Rechtsansicht nicht zwingend vor Gericht standhält und ein erheblich höherer Schaden entstehen kann, wenn sie diese Vorschusszahlung verweigert.

Was die Höhe der Vorschusszahlung angeht, so können Sie sich an dem in Ziffer 3. berechneten voraussichtlichen Schaden als Höchstbetrag orientieren. Da unsicher ist, ob Ihr Entschädigungsanspruch von den Gerichten bestätigt wird, besteht das Risiko, dass Sie die Vorschusszahlung – soweit sie Ihnen überhaupt gewährt wird – wieder zurückgezahlt werden muss. Es empfiehlt sich deshalb, einen Kompromissbetrag vorzuschlagen, der Ihnen zwar tatsächlich hilft, Liquiditätsengpässe zu vermeiden, andererseits aber als Entgegenkommen durch Sie von der Behörde wahrgenommen wird.

**Zu den Anlagen:**

Bitte fügen Sie dem Schreiben in Kopie die genannten Anlagen zur Begründung des Ihnen entstehenden Schadens bei. Fehlen diese Anlagen, so kann die Behörde den Antrag als unvollständig ansehen und damit mit Ablauf der Frist von drei Monaten seit Beginn der Maßnahmen **zu Recht ablehnen.** Können Sie die Anlagen nicht liefern, so begründen Sie bitte warum Sie hierzu nicht in der Lage sind oder holen Sie weitere Hilfe ein – sei es von einem Steuerberater, Ihrem Finanzamt oder einem Rechtsanwalt. Bitten Sie in diesem Fall die zuständige Behörde auf jeden Fall um eine Mitteilung, wie diese Anlage zur Erfüllung der Voraussetzungen des § 56 Abs.11 IfSG ersetzt werden kann.

Sollten Sie noch weitere Fragen haben oder eine außergerichtliche/ gerichtliche anwaltliche Beratung/ Vertretung benötigen, würde ich mich sehr freuen, wenn Sie auf mich zurückkommen. Sie erreichen mich unter den folgenden Kontaktdaten, wobei ich auch deutschlandweit für Sie tätig werden kann:

**MICHAEL AUGUSTIN | Rechtsanwalt**

Bavariafilmplatz 7/ Gbd. 49

82031 Grünwald

Tel | + 49 89 64 981 439

Tel | + 49 176 56 700 439

Fax | + 49 89 64 981 100

Mail | ra@michaelaugustin.de

Web | www.ra.michaelaugustin.de

Zweigniederlassung in Ulm:

MICHAEL AUGUSTIN | Rechtsanwalt

Münsterplatz 13

89073 Ulm

Tel | + 49 731 140 41 - 11

Tel | + 49 176 56 700 439

Fax | + 49 731 140 41 - 10